

# RS Vwgh 1995/7/26 92/15/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §67 Abs6;

EStG 1972 §67 Abs8;

EStG 1972 §68;

### Rechtssatz

Daß eine Vergleichssumme undifferenziert mit dem Belastungsprozentsatz zu versteuern ist, hat der VwGH in den Erkenntnissen vom 30.1.1991, 90/13/0121 bis 0127, NICHT ausgeführt. Vielmehr hat der VwGH bei der Erfassung von Nachzahlungen für vergangene Kalenderjahre die Ausscheidung jener (steuerfreien) Lohnbestandteile als unzulässig angesehen - und damit eine pauschale Versteuerung nach dem Belastungsprozentsatz gemäß § 67 Abs 8 EStG 1972 als notwendig erachtet -, die eine Aufrollung einzelner Lohnzahlungszeiträume voraussetzen würde, um eine steuerlich relevante Zuordnung dieser (steuerfreien) Lohnbestandteile auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu ermöglichen (zB für die Bestimmung des Freibetrages für Überstundenzuschläge).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150104.X03

### Im RIS seit

29.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)